



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Konsequenzen einer etwaigen Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Neuordnung des Glücksspiels**

Unterstellt, zum 1.1.2012 tritt in Schleswig-Holstein der gegenwärtige Gesetzentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels (Ds. 17/1100) in Kraft, während in den übrigen Bundesländern das im gegenwärtigen Entwurf eines neuen Glücksspielstaatsvertrages (Umdruck 17/2461) skizzierte Regelungsregime in Kraft tritt:

1. Würde sich dann nach Auffassung der Landesregierung ein in Niedersachsen lebender Bürger strafbar machen, der über das Internet eine Sportwette bei einem Wettunternehmen abschließt, das zwar über eine schleswig-holsteinische, nicht aber über eine bundesweite Konzession verfügt?

Antwort:

Gemäß § 35 Absatz 1 lit a) der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages können Abgeordnete von der Landesregierung im Wege der Kleinen Anfrage Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen

verlangen. Die abschließende strafrechtliche Bewertung eines Sachverhalts gehört als normativer Vorgang nicht dazu. Für die Bewertung, ob ein Sachverhalt den Anfangsverdacht einer Straftat begründet, ist daher die zuständige Staatsanwaltschaft berufen.

2. Würde bei der unter 1. beschriebenen Wette dem Land Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung die Glücksspielabgabe iSv. §§ 40 ff. GlücksspielGE zustehen?

Antwort:

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz in Schleswig-Holstein, unterfällt er der Besteuerung nach § 17 RennwettLottG. Wegen § 40 Abs. 3 Nr. 1 GlücksspielG-E wird daher in diesem Fall die Glücksspielabgabe nicht erhoben.

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz im Ausland, kommt grundsätzlich die Erhebung der Glücksspielabgabe in Betracht. Wegen des Bezugs auf den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Spielers würde im beschriebenen Fall aber ebenfalls keine Glücksspielabgabe anfallen.

3. Könnte sich der unter 1. beschriebene Bürger nach Auffassung der Landesregierung mit der Begründung weigern, den Wetteinsatz zu entrichten, weil der Wettvertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und damit nichtig ist (§ 134 BGB)?

Antwort:

Gemäß § 35 Absatz 1 lit a) der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages können Abgeordnete von der Landesregierung im Wege der Kleinen Anfrage Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Die Frage, ob - nach Ansicht der Landesregierung - ein abgeschlossener "Wettvertrag" ggf. gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und damit gemäß § 134 BGB nichtig ist, gehört als Rechtsfrage nicht dazu. Für die

rechtliche Bewertung im Einzelfall, ob ein abgeschlossener "Wettvertrag" gemäß § 134 BGB nichtig ist, wären im Streitfall die unabhängigen Richterinnen und Richter berufen.

4. Würde sich nach Auffassung der Landesregierung ein in Schleswig-Holstein lebender Bürger strafbar machen, der über das Internet eine Sportwette bei einem Wettunternehmen abschließt, das zwar über eine in den übrigen Bundesländern, nicht aber in Schleswig-Holstein gültige Konzession verfügt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Würde bei der unter 4. beschriebenen Wette dem Land Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung die Glücksspielabgabe iSv. §§ 40 ff. GlücksspielGE zustehen?

Antwort:

Ja. Die Erhebung der Glücksspielabgabe nach § 40 GlücksspielG-E knüpft weder an eine schleswig-holsteinische Genehmigung noch an einen Sitz in Schleswig-Holstein an. Wegen des Bezugs auf den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Spielers in § 3 Abs. 9 Satz 3 GlücksspielG-E würde im beschriebenen Fall die Glücksspielabgabe anfallen.

6. Würde dem Land Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung die Glücksspielabgabe iSv. §§ 40 ff. GlücksspielGE zustehen bei einer über das Internet getätigten Wette eines in Schleswig-Holstein lebenden Bürgers mit einem Wettunternehmen, das sowohl in Malta als auch in Schleswig-Holstein über eine Lizenz verfügt, wenn der Bürger die Wette a) über die maltesische Homepage b) über die schleswig-holsteinische Homepage des Wettunternehmens abschließt?

Antwort:

In beiden Varianten ja, da der Wetter seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat.

7. Würde sich der Bürger im Fall 6. a) nach Auffassung der Landesregierung strafbar machen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

8. Würde dem Land Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung die Glücksspielabgabe iSv. §§ 40 ff. GlücksspielGE zustehen bei einer über das Internet getätigten Wette eines in Frankreich oder Dänemark lebenden Schleswig-Holsteiners mit einem Wettunternehmen, das in Schleswig-Holstein über eine Lizenz verfügt?

Antwort:

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz in Schleswig-Holstein, fällt die Glücksspielabgabe wegen § 17 RennwettLottG und § 40 Abs. 3 Nr. 1 GlücksspielG-E nicht an.

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz im Ausland, fällt die Glücksspielabgabe mangels Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Spielers in Schleswig-Holstein nicht an.

9. Würde dem Land Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung die Glücksspielabgabe iSv. §§ 40 ff. GlücksspielGE zustehen bei einer über das Internet getätigten Wette eines in Frankreich oder Dänemark lebenden Ausländers mit einem Wettunternehmen, das in Schleswig-Holstein über eine Lizenz verfügt?

Antwort:

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz in Schleswig-Holstein, fällt die Glücksspielabgabe wegen § 17 RennwettLottG und § 40 Abs. 3 Nr. 1 GlücksspielG-E nicht an.

Verfügt der Anbieter über eine schleswig-holsteinische Genehmigung und hat seinen Sitz im Ausland, fällt die Glücksspielabgabe mangels Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Spielers in Schleswig-Holstein nicht an.